

Die dänische Zeit in Lauenburg

Für den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg zusammengestellt von Propst Peter Godzik

1. Wie Lauenburg 1816 unter die Krone Dänemark kam

Auszüge aus: Manfred Hanisch, Restaurationspolitik zwischen ideellem Anspruch und fragwürdiger Wirklichkeit: Herrschaftswechsel in Lauenburg 1813-1816, in: Eckardt Opitz (Hg.), Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg, Mölln: rundum 1998, S. 131-150.

Lauenburg war 1813 unter dem Revolutionskaiser Napoleon noch ein Bestandteil des französischen Departements der Elbmündungen und wurde nach vielem diplomatischem Hin und Her 1816 zu einem Nebenland des legitimen dänischen Königs.

Russische Truppen unter Führung des Obersten Tettenborn hatten schon im März 1813, also über ein halbes Jahr vor der Völkerschlacht bei Leipzig, Lauenburg erreicht. Tettenborn hatte Lauenburg jedoch nicht für sich oder den russischen Zaren in Besitz genommen, sondern für den angestammten Herrscher, den König von Großbritannien und vormaligen Kurfürsten von Hannover, der in Personalunion gleichzeitig auch Herzog von Lauenburg war.

Von 1813 bis 1815 stand Lauenburg also wieder wie zu Zeiten des Alten Reiches unter der Herrschaft Hannovers. In diesen zwei Jahren wurde die alte Verfassung Lauenburgs mit den alten, auf dem Lehenssystem beruhenden Rechten wiederhergestellt. Restauration hieß damals nicht nur Wiederherstellung der alten Landesherrschaft, sondern auch Wiederherstellung der alten Gutsherrschaft.

In dieses Bild der umfassenden Restauration, der Wiederherstellung alter Rechte und der Rückgängigmachung fast aller Maßnahmen aus Napoleons Zeiten, passt eines nicht: Der Übergang Lauenburgs 1816 von der Krone Hannover über mehrere Zwischenschritte an die Krone Dänemark. Die Krone Dänemark war in Lauenburg alles andere als eine legitime Herrschaft im Sinne von althergebrachter Herrschaft. Der König von Dänemark wurde nur durch den Zufall fürstlicher Interessenausgleichspolitik zum Herzog von Lauenburg.

Der dänischen Regierung war bekannt, dass Schweden den Besitz von Norwegen anstrebte und darin von Russland (wegen der Eroberung Finnlands), England und Preußen unterstützt wurde. Nach der Völkerschlacht von Leipzig erklärte Dänemark Preußen und Russland mutig den Krieg. Im harten Frieden von Kiel musste Dänemark, das Napoleon zu lange die Treue gehalten hatte, 1814 Norwegen an Schweden abtreten.

Für die Abtretung Norwegens sollte die dänische Krone wenigstens als kleine Entschädigung Schwedisch-Vorpommern erhalten, das seit den Zeiten des Westfälischen Friedens der schwedischen Krone gehörte. Dieser Teil Vorpommerns lag jedoch ziemlich weit ab von dem übrigen Territorium der dänischen Krone und war damit nicht so wertvoll wie das Herzogtum Lauenburg, das direkt an das Herzogtum Holstein grenzte, welches zusammen mit Schleswig mit der dänischen Krone in Personalunion verbunden war.

Die auf dem Wiener Kongress 1815 vertretenen und an Lauenburg interessierten Mächte Dänemark, Schweden, Preußen und Hannover(-England) glichen am Rande dieses Kongresses ihre Interessen aus. Hannover kam mit Preußen überein, Lauenburg im Austausch mit Ostfriesland an Preußen abzutreten. Unter Arrondierungsgesichtspunkten war jedoch Schwedisch-Pommern für Preußen viel wichtiger. Und so einigte sich Preußen mit Dänemark und Schweden, Schwedisch-Pommern, das Dänemark als Entschädigung für Norwegen bekommen sollte, mit Lauenburg zu tauschen. Da Lauenburg weniger wertvoll war als Schwedisch-Pommern, zahlte Preußen noch zusätzlich 2 Millionen preußische Taler. Obendrein kam nicht ganz Lauenburg an die Krone Dänemark. Das Amt Neuhaus, das Land Hadeln und die südelbische Marschvogtei blieben bei Hannover.

Auf dem Wiener Kongress wurde also ein Ländertausch bewerkstelligt zwischen so verstreut liegenden Ländern wie Finnland, Norwegen, Ostfriesland, Schwedisch-Pommern und Lauenburg. Das war Konvenienzpolitik ganz im Stil des 18. Jahrhunderts. Mit legitimer Herrschaft, die mehr als nur juristisch legal sein wollte, hatte dieser Ländertausch nichts mehr zu tun. So ist es nicht verwunderlich, dass gerade Schleswig-Holstein unter der Herrschaft eines ausländischen Fürstenhauses zu einem Brennpunkt der deutschen nationalen Bewegung wurde. Konnte man in Schleswig-Holstein noch argumentieren, das dänische Königshaus sei die angestammte Herrschaft schon seit Jahrhunderten – in Lauenburg konnte man das eben nicht.

Es war das Haus Hannover, das angestammte Herrscherhaus, das die Restaurationspolitik in Lauenburg extensiv durchführte, und es war das alte angestammte Herrscherhaus, welches durch ein Übergabepatent dafür sorgte, dass die Restaurationsmaßnahmen auch unter dänischer Herrschaft weiter ihre Gültigkeit behielten. Der neue Landesherr, der König von Dänemark, hat nicht sehr viel in die inneren Verhältnisse eingegriffen.

Die aufwendig gefeierte Erbhuldigung der Stände des Herzogtums Lauenburg am 2. Oktober 1816 ist dann der Höhepunkt und Abschluss der Übernahme durch die Krone Dänemark. Mit dem althergebrachten, politisch-religiösen Fest der Erbhuldigung sollte die nicht althergebrachte Herrschaft des dänischen Königs legitimiert werden. Und durch den Aufwand der Feierlichkeiten sollte die dänische Herrschaft als rechtmäßig und nicht zuletzt auch im Bewusstsein der Bevölkerung Lauenburgs verankert werden.

2. Rechtsverpflichtungen und Rechtsbrüche der dänischen Krone

Auszüge aus: Denkschrift über das dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Hause zustehende Recht auf Succession im Herzogthum Lauenburg, Weimar 1864.

Bereits unterm 6. Dezember 1815 hatte König Friedrich VI. von Dänemark in einem „Offenen Brief an die Lauenburger“ die Huldigung gefordert und dabei in Gemäßheit der im Vertrag vom 4. Juni 1815 übernommenen Verpflichtung feierlich versichert,

„Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des Herzogthums Lauenburg, sowohl als andere Commünen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzogthum insgesamt bei ihren wohl erworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und Königlich schützen, auch namentlich den Principal-Receß vom 15. September 1702 aufrecht erhalten und alle ihnen von der bisherigen Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen zu wollen“.

Am 27. Juli 1816 erfolgte zu Ratzeburg die Übergabe des Herzogtums Lauenburg zunächst von Hannover an Preußen und sogleich von Preußen an Dänemark.

In der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 5. November 1816 ließ der König von Dänemark, der bereits als Herzog von Holstein Mitglied des deutschen Bundes war, durch seinen Bundestagsgesandten in Bezug auf das Herzogtum Lauenburg erklären:

„Allerhöchstdieselben betrachten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbände gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum und hätten daher beschlossen mit demselben gleich ihrem Herzogthum Holstein, dem deutschen Bunde sich anzuschließen; beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen.“

Auf diese Erklärung verwahrten die Häuser Mecklenburg und Anhalt alle ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogtum Sachsen-Lauenburg, während die übrigen Gesandten nichts dagegen zu erinnern fanden.

Eine weitere Veranlassung zu Protestationen und Rechtsverwahrungen gab der „Offene Brief König Christian VIII. vom 8. Juli 1846“, in welchem ausgesprochen war, daß die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes (der *lex regia*) unzweifelhaft auch in Lauenburg Geltung und Kraft habe.

Nachdem zuerst das Gesamthaus Anhalt in der 28. Sitzung der Bundesversammlung vom 17. September 1846, dann in der folgenden 29. Sitzung vom 24. September 1846 die Mecklenburgischen Häuser ihre Ansprüche und Rechte auf Succession in Lauenburg verwahrt hatten, gaben in der 1. Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Januar 1847 zunächst das Königlich Sächsische Haus und dann in der 10. Sitzung vom 15. April 1847 auch das Sachsen-Ernestinische Haus eine Erklärung über ihre Successions-Ansprüche an das Herzogthum Lauenburg zu Protocoll.

Am 15. November 1863 starb Friedrich VII., König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg. Mit ihm erlosch die ältere Königliche Linie des dänischen Königshauses. – Es war demselben nicht gelungen, ein Thronfolge-Gesetz zu Stande zu bringen, was in allgemein anerkannter, rechtlich unanfechtbarer Weise die unter seinem Scepter vereinigten verschiedenen Länder weiter unter dem Scepter Eines Monarchen zusammenhalten konnte. – Eine Folge war, daß auf die Succession in das Herzogthum Lauenburg, außer den aus der Reichszeit stammenden Successions-Ansprüchen, neue Prätensionen erhoben wurden. So

- 1) von König Christian IX. von Dänemark;
- 2) von Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Augustenburg; und
- 3) vom Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen.

Bei der Anzeige dieser Prätensionen in der deutschen Bundesversammlung hat das Sachsen-Ernestinische Haus sein Successions-Recht im Herzogthum Lauenburg ausdrücklich verwahrt und den behaupteten Ansprüchen widersprochen. So in der 37. Sitzung vom 21. November 1863; in der 40. Sitzung vom 7. December 1863 und in der 32. Sitzung vom 4. August 1864. –

Nachdem die Bundesversammlung in der 39. Sitzung vom 28. November 1863 die Suspendierung der Stimme für Holstein und Lauenburg ausgesprochen hatte, wurde in der 40. Sitzung vom 7. December 1863 das sogenannte Executions-Verfahren beschlossen. In Folge dieses Beschlusses hat die Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die bestellten Civil-Commissare des deutschen Bundes noch im Monat December 1863 stattgefunden.

3. In Personalunion mit der dänischen Krone

Auszug aus: Hermann Harms, Das Kreis-Herzogtum-Lauenburg-Buch. Eine Landeskunde in Text und Bild, Neumünster: Wachholtz 1987, S. 53-55.

Das Versprechen, die Landesverfassung nicht anzutasten, sicherte dem neuen Landesherrn, König Friedrich VI. von Dänemark, die Sympathien der Eingesessenen. Im Jahre 1817 besuchte er mit der Königin, zwei Prinzessinnen und einem respektablen Gefolge das neuerworbene Herzogtum. Dem hohen Besuch wurden rührende Beweise „ehrfurchtsvoller Dankbarkeit und Freude“ sowohl vonseiten der Ritter- und Landschaft als auch der Bevölkerung zuteil. Den Höhepunkt der Reise bildete der Besuch in Ratzeburg mit Blumen, Transparenten, Ehrenpforte, Spalier der Schützengilde, Illumination, Bootsfahrt und Festball. Friedrich VI. hat bis zu seinem Tode (1839) viermal Lauenburg besucht. Er und sein Nachfolger Christian VIII. zeigten „entschiedenes Wohlwollen“ für die lauenburgischen Landeskinder.

Der hoheitliche Wechsel vom welfischen zum dänischen Landesherrn spiegelt sich auch in den Veränderungen des lauenburgischen Wappens. Während der Zugehörigkeit zum welfischen Fürstenhaus hatten die Behörden unseres Herzogtums das Wappenzeichen des Sachsenstammes, das springende weiße Roß im roten Feld, als Landeswappen geführt. Bei der Abtretung an den dänischen König wurde bestimmt, daß der neue Landesherr nur den Kopf des Rosses in sein Wappen aufnehmen solle. Er habe ja nur den Hauptteil, den Kopf, nicht das Ganze erhalten. Die Behörden trennten sich indes ungern vom springenden Sachsenroß. Erst 1841 wurde von Kopenhagen verbindlicher gemacht, nur den Pferdekopf als Siegel und Wappen zu verwenden. Unter Dänemarks Zepter hatte alles gute Weile. Und das gefiel den Lauenburgern.

Nach den Trübsalen der napoleonischen Ära empfand man hier mit Dankbarkeit die Segnungen des Friedens. Die geruhsame, unpolitische und treuherzige Grundhaltung der Biedermeierzeit (1815-1848) entsprach dem damaligen Wesen lauenburgischer Prägung, das ganz auf „gnädiges und untertäniges Vertrauen“ ausgerichtet war. „Die Biederkeit des neuen Landesherrn stimmte zu den biedereren, einfachen Sitten seiner neuen Landeskinder.“ So hieß es in der Kondolenz- und Glückwunschadresse, die unsere ständische Vertretung anlässlich des Todes Friedrichs VI. an dessen Nachfolger im Dezember 1839 richtete. Es ist bezeichnend für den ruhigen Gang der lauenburgischen Entwicklung, daß die Gesetzgebung während der ganzen dänischen Zeit nicht umfänglicher war als die Gesetzessammlung eines einzigen Jahres in anderen Ländern. Dieses Stagnieren stand in großem Gegensatz zu der hannoverschen Zeit, in der „unzählige allgemeine Landesverordnungen publiziert“ wurden. Nur einzelne erkannten, daß es „zu wenig neue, aber zu viele alte Gesetze“ gab.

In diesem friedfertigen Milieu blieb Lauenburg von den liberalen Forderungen nach freiheitlicher Verfassung und nationaler Einheit weitgehend unberührt – im Unterschied zu den „Bruderstaaten“ Schleswig und Holstein. Das historische Recht auf Unteilbarkeit und Eigenständigkeit (laut Herrschaftsvertrag von Ripen 1460), das die anderen beiden Herzogtümer gegen die eiderdänische Bewegung verteidigen mußten, spielte diesseits der Bille keine Rolle. Der nationale Gedanke hatte nur in kleinen liberalen Oasen, z.B. in der mecklenburg-strelitzschen Domschule zu Ratzeburg, eine Pflanzstätte. Für ihre Schüler fand alljährlich am 18. Oktober, dem Gedenktag an die Völkerschlacht von Leipzig, eine interne Feier statt. Am Abend folgte die Hauptfeier auf mecklenburgischem Gebiet – auf der Bäk. Wer als Ratzeburger das vaterländische Sieges- und Freiheitsfest mitfeiern wollte, verließ das dänische Hoheitsgebiet und begab sich zum Bäker Gehölz, wo ein mächtiger Scheiterhaufen entzündet und die Veranstaltung mit einem Fackelzug abgeschlossen wurde. An der Grenze standen dann Polizisten bereit, um eine Grenzüberschreitung durch den illuminierten Zug zu verhüten. Dänemark war ja mit Napoleon verbündet gewesen. Doch die gemütlischen Verhältnisse litten darunter nicht. Dies änderte sich im „Sturmjahr“ 1848, als sich in Deutschland das heftige Verlangen nach bürgerlicher Freiheit und Gleichheit mit dem ungeduldigen Ruf nach nationaler Einheit verband.

Ausgelöst durch die europäische und deutsche revolutionäre Bewegung und die schleswig-holsteinische Erhebung erreichte die Welle freiheitlicher und nationaler Erregung auch das Herzogtum Lauenburg. Im Januar 1848 war Christian VIII., König von Dänemark und Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg, gestorben. Unter dem Einfluß einer eiderdänischen Regierung hatte der neue Herrscher, Friedrich VII., die Einverleibung Schlesiens in Dänemark verkündet. Hierdurch war der Grundsatz der Unteilbarkeit Schleswig-Holsteins verletzt. Dagegen bildete sich in Kiel eine provisorische Regierung. Sie bat den Deutschen Bund um Hilfe. Die lauenburgische Ritter- und Landschaft agierte zunächst neutral und beschloß nur, ihre Vertretung durch bürgerliche und bäuerliche Abgeordnete zu erweitern. Bürgerversammlungen und Wahlen fanden statt, doch die Beratungen der neuen Landesvertreter stießen auf Vorbehalte Friedrichs VII.; außerdem sprach er sich gegen die Verfügungsgewalt des Deutschen Bundes über das lauenburgische Militär aus. Die Königlich Lauenburgische Regierung trat zurück. Als der Rücktritt vom König-Herzog in Kopenhagen nicht angenommen wurde, wandte man sich an die Bundesversammlung in Frankfurt. Die Frankfurter Zentrale schickte einen Bundeskommissar, der eine provisori-

sche Regierung für das Herzogtum einsetzte. Nach dem Vorbild des Schleswig-Holsteinischen Staatsgrundgesetzes und der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung wurde bis Mai 1849 ein liberales Grundgesetz für das Herzogtum Lauenburg ausgearbeitet, das schon bald durch den Ablauf der Ereignisse überholt war.

Der Versuch der Reichsgründung durch die Frankfurter Nationalversammlung scheiterte ebenso wie die schleswig-holsteinische Erhebung. Im kriegerischen Konflikt unterlagen die beiden Herzogtümer, von den deutschen Mächten allein gelassen, den Dänen. Die dänische Gesamtmonarchie blieb erhalten, aber Dänemark mußte im Londoner Protokoll 1852 auf die Einverleibung Schleswigs verzichten. Weder die deutschen noch die dänischen Liberalen hatten ihr nationales Ziel erreicht. Nach dem Scheitern kehrten die früheren Verhältnisse – auch in Lauenburg – zurück. Das Staatsgrundgesetz wurde aufgehoben. Nur eine Neuerung blieb: die zahlenmäßige Veränderung der Ritter- und Landschaft. Nach der Neuordnung des Jahres 1853 saßen neben fünf ritterschaftlichen Deputierten fünf bürgerliche und fünf bäuerliche Abgeordnete im lauenburgischen Landtag. Die Stellung des Adels war geschwächt.

Das Londoner Protokoll, das Dänen und Deutsche gegen ihren Willen in einer Gesamtstaatsordnung vereinigte, war im Jahrhundert des Nationalismus eine fatale Festschreibung. Als die dänische Staatsführung 1863 beschloß, Schleswig ganz einzuverleiben, griffen die deutschen Mächte ein. Im Auftrage des Deutschen Bundes rückten Truppen aus Hannover und Sachsen in Lauenburg und Holstein ein. Eine Bundeskommission übernahm die Verwaltung dieser beiden Herzogtümer. Preußische und österreichische Truppen zogen 1864 durch Lauenburg und Holstein nach Norden und besetzten Schleswig. Da es Otto von Bismarck, dem damaligen preußischen Ministerpräsidenten, gelang, das Eingreifen nichtdeutscher Großmächte zu verhindern, blieb der Feldzug gegen Dänemark ein „lokalisierter Kleinkrieg“, in dem die Dänen schnell den kürzeren zogen. Ihre militärische Niederlage ist mit den Namen Oeversee, Düppel und Alsen verknüpft. Im Frieden von Wien (30.10.1864) mußten sie Schleswig-Holstein und Lauenburg an Österreich und Preußen abtreten.

Mit diesem Übergang endete die dänische Zeit Lauenburgs. Sie ging nicht als Episode einer Fremdherrschaft, wie die Franzosenzeit, in die lauenburgische Geschichte ein, weil die Einwohner lange Zeit mit ihrem Los zufrieden waren. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei in Kopenhagen hatte den deutschen Beamten die Verwaltung überlassen und nicht versucht zu danisieren. Nur die Kommandosprache des „Lauenburgischen Jäger-Corps“ war dänisch gewesen. Erst im letzten Jahrzehnt hatte es Spannungen und einen Vertrauensschwund gegeben.

In unserer Landschaft hat die dänische Periode augenfällige Spuren hinterlassen: den Königsdamm in Ratzeburg, der Stadtinsel und Ostufer verbindet, und den Eisenbahndamm in Mölln, der Stadt- und Ziegelsee trennt. Sie erinnern an die Schaffung neuer Verkehrswege in jener Zeit, an den Bau der Chaussee Schwarzenbek-Thurow und der Lübeck-Büchener Eisenbahn. Schließlich soll nicht verschwiegen werden, daß der dänische König Christian VIII. der Stifter der Lauenburgischen Gelehrtenschule gewesen ist. Sie setzte nach der Auflösung der Domschule durch die großherzogliche Regierung von Mecklenburg-Strelitz (1845) die Tradition der höheren Schulbildung in unserem Bereich fort.